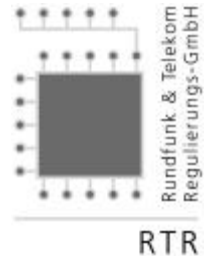


Anhang betreffend Teilnehmernummern im geografischen Nummerierungsbereich



Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind bzw. einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen.

Nummernstruktur

Die Rufnummernlänge hat bundesweit fünfstellig, in Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Mödling, Baden, Wels und Dornbirn sechsstellig, sowie im Ortsnetz Wien siebenstellig zu sein.

Eine Verkürzung der Rufnummer um jeweils eine Ziffer ist für Teilnehmer mit mindestens acht ISDN-Basisanschlüssen (16 Basiskanäle zu 64 kbit/s) oder mindestens fünfzehn analoge Amtsleitungen, eine Verkürzung um zwei Ziffern ist für Teilnehmer mit mindestens einem ISDN-Multianschluß (dreißig Basiskanäle zu 64 kbit/s) oder mindestens dreißig analogen Amtsleitungen zulässig.

Bei IP basierenden Teilnehmeranschlüssen gilt:

Wenn 15 bzw. 30 Telefongespräche mit der am Netzabschlusspunkt bereitgestellten Infrastruktur (einschließlich Endgeräte) gleichzeitig möglich sind, ist eine Verkürzung um 1 bzw. 2 Ziffern zulässig.

In den 1022, in der Anlage 1 der NVO, angeführten Ortsnetzen werden von der Regulierungsbehörde an Antragsteller Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern zugeteilt. Es werden ausschließlich dreistellige Rufnummernblöcke zugeteilt. Die ersten drei Ziffern einer Teilnehmernummer identifizieren den jeweils zugeteilten Block.

Anzahl der Teilnehmernummern je Rufnummernblock:

- In Ortsnetzen mit 4-stelliger Ortsnetz-kennzahl: Block zu 100 Teilnehmernummern
Ausnahmen: In den Ortsnetzen Mödling, Baden, Wels und Dornbirn werden Blöcke zu 1000 Teilnehmernummern vergeben.
- In Ortsnetzen mit 3-stelliger Ortsnetz-kennzahl: Block zu 1.000 Teilnehmernummern
- Im Ortsnetz Wien: Block zu 10.000 Teilnehmernummern

Nummernzuteilung

Jeder Antrag auf Zuteilung von Teilnehmernummern im geografischen Nummerierungsbereich ist mittels beigelegter aussagekräftiger Unterlagen zu begründen.

Rufnummernblöcke werden in den einzelnen Ortsnetzen in der Regel in aufsteigender Reihenfolge zugeteilt.

Spezielle Auflagen

Die in §7 iVm lit A Z 2 der Anlage 2 zur NVO festgelegte Länge der nationalen Rufnummer von 12 Stellen darf nicht überschritten werden. Hierbei sind Durchwahlziffern zu berücksichtigen.

Die Zuordnung einer geografischen Rufnummer zu einem Netzabschlusspunkt ist nur dann zulässig, wenn dieser Netzabschlusspunkt im betreffenden geografischen Gebiet liegt.

Historie:

Stand:	Änderung:
10.07.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003